

Satzung

des Landesverbandes der Imker Mecklenburg - Vorpommern e. V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Landesverband der Imker Mecklenburg - Vorpommern e.V.“ (Kurzbezeichnung: LIMV e. V.). Er ist Mitglied im „Deutscher Imkerbund e. V.“ (D.I.B. e. V.).
2. Der LIMV e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin unter der Nummer 88, mit Datum 02.07.1990, eingetragen. Der Sitz des LIMV e. V. ist Bantin.
3. Der LIMV e.V. versteht sich als Nachfolger des ehemaligen VKSK (Sparte Imker) der Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Zweck des LIMV e. V. ist es, die Bienenhaltung und Bienenzucht zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungsleistung der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt und dadurch Ziele des Umweltschutzes gefördert werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Vertretung der imkerlichen Interessen auf allen politischen Ebenen,
 - b. Darstellung in der Öffentlichkeit,
 - c. Förderung der Bienenhaltung, -weide, -wanderung, -zucht und -gesundheit,
 - d. Einflussnahme auf die Produkt- und Qualitätsverbesserung für alle bienenwirtschaftlichen Erzeugnisse,
 - e. Organisation planmäßiger Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker sowie Einflussnahme auf die bienenwirtschaftliche Forschung,
 - f. Unterstützung bei imkerlichem Versicherungsschutz,
 - g. Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind und
 - h. Förderung kulturhistorischer Arbeiten zur Imkerei.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der LIMV e.V. erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Daraus folgt, dass

- a. der LIMV ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitet, Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des LIMV e.V. erhalten dürfen, die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des LIMV e.V. keinen Anspruch auf die Auseinandersetzungsguthaben haben;
- b. der LIMV e.V. keine natürliche oder juristische Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der LIMV e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf.

§ 4

Finanzierung

Der LIMV e. V. finanziert sich über Beiträge und Umlagen der Mitgliedsvereine laut **Beitragsordnung**, Spenden und andere Einnahmen.

§ 5

Kassen- und Vermögensverwaltung

1. Die Kassen- und Vermögensverwaltung des LIMV e.V. ist jederzeit aktuell, transparent und prüfbar zu organisieren. In einer **Ordnung zur Kassen- und Vermögensverwaltung** sind vom Vorstand die persönlichen Verantwortungen als Anlage zu seiner Geschäftsordnung zu beschließen.
2. Das Kassenwesen des LIMV e.V. unterliegt einer jährlichen Prüfung durch eine Kommission der Vertreterversammlung. Die Prüfungsergebnisse sind der Vertreterversammlung jährlich mit Abschluss des Geschäftsjahres zur Abstimmung vorzustellen.

§ 6

Auflösung

Eine ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine die Auflösung des LIMV e. V. beschließen.

Im Falle der Auflösung des LIMV e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Tierzucht.

Beschlüsse über die vorgesehene Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des LIMV e. V. dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Imkervereinen des Landes Mecklenburg – Vorpommern offen, die sich zur Satzung des LIMV e. V. bekennen. Vereinsimker im Sinne dieser

Satzung ist, wer einem oder mehreren dem LIMV e.V. angegliederten Imkervereinen angehört.

2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen - auch wenn sie keine Bienenhalter sind -, die Zweck, Ziele und Aufgaben des LIMV e. V. unterstützen.
3. Personen, die sich um die Bienenhaltung und/oder den Landesverband besonders verdient gemacht haben, kann von der Vertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Einzelheiten hierzu regelt die Richtlinie über die Verleihung von Ehrungen im LIMV e. V..
4. Die Aufnahme eines Imkervereins als Mitglied oder einer natürlichen bzw. juristischen Person als förderndes Mitglied des LIMV e.V. bedarf eines schriftlichen Antrages. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand und teilt sie dem Antragsteller schriftlich mit. Die Vertreterversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes ablehnen.
5. Die Mitgliedschaft im LIMV e.V. erlischt
 - a. für Imkervereine durch
 - i. Ausschluss
 - ii. oder bei schriftlich übermitteltem Austritt des Imkervereins aus dem LIMV e.V., wobei eine Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten ist, bzw. bei Auflösung des Imkervereins,
 - b. für fördernde natürliche Personen durch
 - i. Tod
 - ii. oder schriftliche Austrittserklärung laut Vereinsrecht,
 - c. für fördernde juristische Personen durch schriftliche Austrittserklärung,
 - d. für Ehrenmitglieder durch
 - i. Tod
 - ii. oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Vertreterversammlung.
6. Die Vertreterversammlung kann Mitgliedsvereine des LIMV e. V. nach Anhörung oder bei Nichtwahrnehmung dieser von der weiteren Mitgliedschaft ausschließen, wenn sie
 - a. dem Zweck, den Zielen und den Aufgaben des LIMV e. V. entgegen arbeiten oder gegen die Satzung bzw. Beschlüsse der Vertreterversammlung des LIMV e.V. verstoßen
 - b. oder trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr keine Mitgliedsbeiträge gezahlt haben.
7. Imkervereine, deren Mitgliedschaft im LIMV e. V. erloschen ist oder die von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurden, haben keine Rechte und Ansprüche aus dem Vermögen des LIMV e. V..

§ 8

Rechte der Vereinsimker

Die Vereinsimker haben, bei Vorliegen gegebenenfalls weiterer notwendiger Voraussetzungen (u.a. nach der Beitragsordnung oder der Warenzeichensatzung des D.I.B. e. V.), das Recht,

- a. an den Vertreterversammlungen als gewählte Delegierte ihrer Imkervereine oder als Gäste teilzunehmen, zur Diskussion zu sprechen und Vorschläge zu unterbreiten,
- b. als Vertreter ihr Abstimmungsrecht wahrzunehmen,

- c. alle öffentlichen Veranstaltungen des LIMV e. V. zu besuchen und alle seine Einrichtungen zu nutzen,
- d. den Rechtsschutz des LIMV e. V. in Anspruch zu nehmen und
- e. das Warenzeichen des D.I.B. e.V. zu nutzen.

§ 9

Pflichten der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet,

- a. die Satzung, die Ordnungen des LIMV e. V. und die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu befolgen und umzusetzen,
- b. die Beiträge und Umlagen fristgemäß beim LIMV e.V. zu entrichten und
- c. dem Vorstand, die zur Umsetzung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Organe

Organe des LIMV e. V. sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kommission für die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung,
4. der Ehrenrat und
5. die Fachausschüsse.

Den Organen des LIMV e.V. können nur Vereinsimker angehören.

§ 11

Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ des LIMV e. V. , in dem die Mitgliedsvereine ihre demokratischen Rechte ausüben. Die Vertreterversammlung gibt sich eine **Geschäftsordnung**.
2. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den delegierten Vereinsimkern der Imkervereine (Vertreter),
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c. den Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung,
 - d. den Mitgliedern des Ehrenrates und
 - e. den Obleuten der Fachausschüsse
3. Alle Mitgliedsvereine haben auf der Vertreterversammlung Stimmrecht, welches gemäß **Wahlordnung** wahrzunehmen ist. Das Stimmrecht kann nur von persönlich anwesenden Vertretern der Mitgliedsvereine wahrgenommen werden. Es ist nicht auf andere Mitgliedsvereine übertragbar.

Jeder Mitgliedsverein hat mit

- bis zu 19 Mitgliedern eine Stimme,
- bis zu 39 Mitgliedern zwei Stimmen,
- bis zu 59 Mitgliedern drei Stimmen und

über 59 Mitgliedern vier Stimmen.

Maßgeblich für die Mitgliederzahl ist die Beitragsabrechnung des Vereins zum LIMV e. V. per 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Für jede Stimme kann ein Vertreter entsandt werden. Dem Verein bleibt überlassen, ob er für die ihm zustehenden Stimmen je einen Vertreter entsenden oder einem Vertreter mehrere Stimmen übertragen will.

4. Mindest jährlich einmal ist eine ordentliche Vertreterversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Wochen schriftlich oder in Textform (E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
Anträge für die Tagesordnung zur ordentlichen Vertreterversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des LIMV e. V. einzureichen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist - unbeschadet § 11 Absatz 4 - einzuberufen, wenn über 33 % der Mitgliedsvereine das unter Angabe der Verhandlungspunkte schriftlich fordern.
7. Zu den Obliegenheiten der Vertreterversammlung gehören:
 - a. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, der Kommission für die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung und des Ehrenrates sowie die Bestätigung der vom Vorstand berufenen Obleute,
 - b. die jährliche Entgegennahme, Prüfung und Diskussion des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kommission für die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung und des Tätigkeitsberichtes des Ehrenrates und deren Bestätigung oder Ablehnung sowie die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr und
 - d. die Beratung und Entscheidung von Anträgen, die gemäß der Geschäftsordnung gestellt wurden.
8. Die Vertreterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des LIMV e. V. endgültig. Sie beschließt Neufassungen und Änderungen der Satzung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Sie bestätigt Neufassungen und Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes, der Arbeitsordnung der Kommission für die Kassen- und Vermögensprüfung, der Richtlinie über die Verleihung von Ehrungen, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung des Ehrenrates und der Beitragsordnung.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des LIMV e. V. zwischen den Vertreterversammlungen. Er arbeitet auf der Grundlage einer **Geschäftsordnung**.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern, der/dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden und der/dem/den Beisitzer/n/in/nen.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder von Mitgliedsvereinen sein. Ohne Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein endet das Vorstandsamt. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß der **Wahlordnung** des LIMV e.V. Wählbar ist nur ein Vereinsimker, der in der Vertreterversammlung den Mitgliedsausweis des LIMV e. V. vorlegen kann. Kandidaten für die Wahl müssen bis zwei Wochen vor der

Vertreterversammlung gegenüber der Geschäftsstelle des LIMV e. V. vorgeschlagen werden.

Jeder Mitgliedsverein hat bei der Wahl des Vorstandes für jeden zu besetzenden Vorstandsposten maximal die ihm gemäß § 11 Abs. 3 zustehende Stimmenzahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind.

Zuerst wählen die Vertreter in geheimer Wahl durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel den 1. Vorsitzenden des Vorstandes. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode kann eine Kooptation durch den Vorstand erfolgen. Hierfür sollen die unterlegenen Kandidaten der jeweils letzten Wahl entsprechend der Reihenfolge ihres Unterliegens vorgesehen werden. Steht ein unterlegener Kandidat nicht zur Verfügung, erfolgt eine Ersatzwahl zunächst nur für die restliche Wahlperiode des Vorgängers.

5. Unmittelbar nach jeder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern tritt der neue Vorstand unter Leitung des Vorsitzenden der von der Vertreterversammlung gewählten Wahlkommission zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte die/den 2. und 3. Vorsitzende/n sowie die/den Beisitzer/in/nen. Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt das Ergebnis dieser Wahl vor Beendigung der Vertreterversammlung bekannt.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1., 2. und 3. Vorsitzende/n. Die/Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende vertreten den LIMV e. V. gerichtlich sowie außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung/Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.
8. Die/Der 1. Vorsitzende übt die Geschäftsführung des LIMV e. V. aus. Sie/Er kann diese auf die/den 2. oder 3. Vorsitzenden übertragen. Mit der Geschäftsführung ist die Leitung der Geschäftsstelle verbunden.
9. Der Vorstand kann auf arbeitsvertraglicher Basis eine/n haupt- oder nebenamtliche/n Geschäftsführer/in oder/und eine/n Sekretär/in mit Sitz in der Geschäftsstelle des LIMV e. V. bestellen.
10. Dem Vorstand obliegen:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b. jährliche Erarbeitung und Vorlage des Haushaltsplanes des LIMV e.V. und der Finanzausstattungen für die Fachausschüsse sowie der Jahresrechnungen,
 - c. Durchführung jährlich einer Informationsveranstaltung mit den Vorsitzenden der Imkervereine sowie die Versendung von Infobriefen nach Bedarf und
 - d. Bewilligung außerordentlicher Ausgaben bis zu jährlich 10.000,00 €.
11. Der Vorstand beruft die Obleute der Fachausschüsse.
12. Der Vorstand kann Vereinsimker und Mitgliedsvereine gemäß **Richtlinie über die Verleihung von Ehrungen** auszeichnen.
13. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Tätigkeitsvergütungen und Aufwendungserstattungen werden mit der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 13

Die Kommission für die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung

1. Der Kommission gehören drei von der Vertreterversammlung gewählte Mitglieder an.
2. Die drei Mitglieder bestimmen die/den Vorsitzende/n der Kommission und seine/n Stellvertreter/in und geben sich eine **Arbeitsordnung**.
3. Die Wahlperiode dauert 4 Jahre.
4. Die Kommission arbeitet unabhängig und ist nur der Vertreterversammlung rechnenschaftspflichtig. Die/Der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertreter/in, erstattet zum Jahresabschluss den Bericht vor der Vertreterversammlung. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Kommission kann jedes Mitglied für sich sprechen.
5. Die Kommission kann beim Auftreten von gravierenden Unzulänglichkeiten in der Kassen- und Vermögensverwaltung vom Vorstand verlangen, eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen.

§ 14

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe Streitfälle innerhalb des LIMV e.V. zu schlichten und entsprechend der Ehrenratsrichtlinie tätig zu werden. Er wird auf Anforderung aktiv.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt werden. Diese bestimmen unter sich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. Der Ehrenrat gibt der Vertreterversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 15

Die Fachausschüsse

Durch den Vorstand des LIMV e. V. können für die Dauer seiner Amtsperiode Fachausschüsse gebildet werden.

Die Fachausschüsse werden von Obleuten (Obfrauen oder Obmännern) geleitet.

In dem jeweiligen Fachausschuss können auf Vorschlag der Obfrau oder des Obmanns ständig oder zeitweise bis zu 3 Mitglieder tätig werden.

Die Obleute übergeben dem Vorstand für die Rechenschaftslegung 8 Wochen vor der Vertreterversammlung schriftliche Arbeitsberichte.

§ 16

Datenschutz

1. Die vom LIMV e.V. erhobenen Daten der Mitgliedsvereine und Vereinsimker dürfen nur zum Zweck der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gespeichert und verarbeitet werden.
2. Die Weitergabe der vom LIMV e.V. erhobenen Daten an Dritte (beispielsweise D.I.B. e.V.) darf nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erfolgen und bedarf der Verpflichtung des Dritten auf vorstehende Datenschutzklausel.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des LIMV e. V. wurde mit Beschluss der Vertreterversammlung am 08.11.2014 in Wismar/Gägelow rechtsverbindlich.